

## **Kirmessatzung der Stadt Erkelenz**

Aufgrund der §§ 7, 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch das Gesetz zur weiteren Stärkung der Bürgerbeteiligung in den Kommunen vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245) wird für die Kirmessen der Stadt Erkelenz folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Veranstalter**

- (1) Kirmesveranstalter ist grundsätzlich die Stadt Erkelenz. Die Stadt Erkelenz betreibt die Kirmessen als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Auf Antrag kann der Bürgermeister - Rechts- und Ordnungsamt - die Durchführung der Kirmes(sen) - außer Lambertusmarkt und Burgkirmes - einem jeweils ortsansässigen Verein übertragen.

Der Antrag muss spätestens am 30. November des der/den Kirmes(sen) vorangehenden Jahres bei der Stadtverwaltung Erkelenz eingehen. Die Antragstellung ist verbindlich.

Die Übertragung gilt grundsätzlich für die Kirmes(sen) in dem auf die Antragstellung folgenden Jahr. Dem betreffenden Verein wird die in der Anlage zu § 2 Abs. 1 dieser Kirmessatzung jeweils angegebene Fläche in dem dort genannten Zeitraum zu Kirmeszwecken gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Weitergehende Leistungen übernimmt die Stadt Erkelenz nicht. Mit der Antragstellung verpflichtet sich der jeweilige Verein, für den Fall der Übertragung, die betreffende(n) Kirmes(sen) als Veranstalter allumfassend selbstständig und eigenverantwortlich vorzubereiten und ordnungsgemäß durchzuführen.

Der veranstaltende Verein darf Standgelder für sich vereinnahmen.

### **§ 2 Plätze und Tage der Kirmessen**

- (1) Plätze und Tage der Kirmessen werden vom Bürgermeister -Rechts- und Ordnungsamt- festgesetzt. Die festgesetzten Kirmessen werden vom Bürgermeister als Anlage zu dieser Satzung bekanntgemacht.

15. März 2004  
7.13

- (2) Soweit der Bürgermeister - Rechts- und Ordnungsamt - in dringenden Fällen vorübergehend die Tage und/oder die Plätze abweichend von der Festsetzung regelt, wird dies öffentlich bekannt gemacht.

### **§ 3 Veranstaltungszweck**

- (1) Bei den Kirmessen handelt es sich um Volksfeste i. S. d. § 60 b Gewerbeordnung i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl I S. 202)
- (2) Die Veranstaltungen dienen der Unterhaltung der Besucher. Es ist daher vorrangiges Ziel, ein attraktives und ausgewogenes Angebot der verschiedenen Geschäftsbranchen zu schaffen. Aus diesem Grunde kann der Umfang der einzelnen Branchen begrenzt werden.

### **§ 4 Aufsicht**

- (1) Die Aufsicht auf den Kirmessen obliegt dem Bürgermeister -Rechts- und Ordnungsamt. Die Schausteller, deren Personal und die Kirmesbesucher haben den Anordnungen der mit einem Dienstaussweis versehenen Dienstkräfte der Stadt Erkelenz unverzüglich und ohne Diskussion Folge zu leisten.
- (2) Diese Dienstkräfte sind befugt, Personen, die gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen und die Ruhe oder Ordnung auf der Kirmes stören, des Platzes zu verweisen. Soweit es sich um Schausteller handelt, haben diese keinen Anspruch auf Gebührenerstattung. Schausteller müssen sich ein Fehlverhalten ihres Personals zurechnen lassen.
- (3) Den mit einem Dienstaussweis versehenen Dienstkräften der Stadt Erkelenz ist aus dienstlichen Gründen jederzeit unentgeltlich Zutritt zum Geschäft zu gewähren.

## **§ 5 Bewerbung**

- (1) Die Bewerbung um einen Standplatz hat schriftlich zu erfolgen. Die Bewerbung muss folgende Angaben enthalten:
  - (1) Ständige Anschrift und Telefonnummer des Bewerbers,
  - (2) Art des Geschäftes,
  - (3) Maße des Geschäftes einschließlich der erforderlichen Betriebseinrichtungen und des Stromanschlusswertes (Licht und Kraftstrom).

Darüber hinaus muss der Bewerbung ein aktuelles Foto des Geschäftes beigefügt sein.
- (2) Unvollständige Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. Dies gilt auch bei Änderungen bezüglich des Geschäftsbetriebes oder der Eigentumsverhältnisse.
- (3) Bewerbungstichtag ist der 30. November eines jeden Jahres oder, wenn dieser Tag auf einen Samstag oder Sonntag fällt, der erste darauffolgende Werktag.

## **§ 6 Zulassung**

- (1) Für jede Zulassung werden Gebühren gemäß der Gebührensatzung über die Erhebung von Marktstandsgeld in der Stadt Erkelenz erhoben. Kirmesbesucher, die zusätzlich Wasser und/oder Strom benötigen, haben die entsprechenden Kosten zu erstatten.
- (2) Die Zulassung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
  1. bei früheren Veranstaltungen gegen diese Satzung, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Stadt Erkelenz verstoßen wurde oder
  2. mehr Bewerbungen eingehen als Standplätze zur Verfügung stehen. In diesem Fall orientiert sich die Auswahl der Bewerber ausschließlich am Veranstaltungszweck (§ 3). Dabei ist nach folgenden Grundsätzen in der vorgegebenen Reihenfolge zu verfahren:

- a. Neuheiten, von denen anzunehmen ist, dass sie wegen ihrer Art, Ausstattung oder Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausüben, sind zu bevorzugen.
- b. Geschäfte, die wegen ihrer optischen Gestaltung, ihrer Betriebsweise, ihres Pflegezustandes oder ihres Warenangebotes besonders attraktiv sind, werden anderen Bewerbern der gleichen Branche vorgezogen.
- c. Bewerber, deren einwandfreie Betriebsführung und persönliche Zuverlässigkeit bekannt sind, erhalten gegenüber Neubewerbern den Vorzug, sofern sich aus den unter a. und b. genannten Grundsätzen keine Bevorzugung ergibt. Dies gilt jedoch nur für Geschäfte gleicher Art und gleicher Größe.

Die attraktivsten Geschäfte werden zugelassen. Bei gleicher Attraktivität entscheidet das Los.

- (4) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor
1. bei Änderung der Geschäftsart,
  2. bei Änderung der Aufmaße des Geschäftes,
  3. bei Fehlen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung,
  4. bei Änderung der Eigentumsverhältnisse,
  5. bei Verstoß gegen diese Satzung, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Stadt Erkelenz während der laufenden Veranstaltung oder der Aufbauzeit oder bei Nichtzahlung oder verspäteter Überweisung der Marktstandsgebühren.

Wird die Zulassung widerrufen, kann der Bürgermeister - Rechts- und Ordnungsamt - die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen. Bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet.

- (5) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

## **§ 7** **Auf- und Abbau**

- (1) Mit dem Aufbau bzw. Aufstellen der Geschäfte darf erst nach der Platzvergabe und nach Zahlung des Marktstandgeldes begonnen werden.
- (2) Spätestens bei der Bauabnahme muss der Aufbau der Geschäfte abgeschlossen sein.

- (3) Die Geschäfte müssen an allen Kirmestagen während der gesamten Öffnungszeiten (§ 8) geöffnet sein. § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 4 S. 3 und § 8 bleiben unberührt.
- (4) Spätestens um 22.00 Uhr des auf den letzten Kirmestag folgenden Tages muss der Kirmesplatz völlig geräumt sein. Die Geschäfte können widrigenfalls auf Kosten des jeweiligen Inhabers zwangsweise entfernt werden.

### **§ 8 Öffnungszeiten**

- (1) Die Geschäfte dürfen an den einzelnen Kirmestagen frühestens um 11.00 Uhr und müssen spätestens um 14.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Die Geschäfte dürfen an den einzelnen Kirmestagen frühestens um 22.00 Uhr und müssen spätestens um 24.00 Uhr geschlossen werden.
- (3) Der Bürgermeister - Rechts- und Ordnungsamt - kann Ausnahmen von den vorgenannten Öffnungszeiten zulassen.

### **§ 9 Kirmesgeschäfte**

- (1) Bau und Betrieb des Geschäftes müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Das Geschäft muss nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet und unterhalten werden. Soweit eine bauaufsichtliche Abnahme des Geschäftes notwendig ist, darf die Inbetriebnahme erst dann erfolgen, wenn die bei der Abnahme festgestellten Mängel beseitigt sind. Das Baubuch ist vorzulegen. Außerdem sind der Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, die auch das Aufbau- und Abbruchrisiko einschließt, und die Zahlung der Versicherungsprämien nachzuweisen. Auf Verlangen sind alle erforderlichen Unterlagen (z. B. gültige Reisegewerbekarte, Zulassungsschein der Physikalisch Technischen Bundesanstalt, Unbedenklichkeitsbescheinigung des Landeskriminalamtes) vorzulegen. Fabrikneue Geschäfte müssen bereits einen Monat vor Veranstaltungsbeginn die TÜV-Abnahme nachweisen.
- (2) Die feuertechnische Abnahme erfolgt am Tage vor der Veranstaltung. Die Feuerlöscher an den einzelnen Geschäften sind in geprüftem Zustand an gut sichtbaren Stellen anzubringen.
- (3) Lautsprecher sind so auszurichten, dass die Schallübertragung zum eigenen Geschäft hin erfolgt. Ab 23.00 Uhr sind Musik- und Lautsprecherübertragungen untersagt. § 9 Abs. 1 Landesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1993 (GV NW S.987/ SGV NW 7219) bleibt unberührt. Heulsirenen sind nicht zugelassen.

- (4) Jedes Geschäft ist nach Anbruch der Dunkelheit bis zum Ende der Öffnungszeit zu beleuchten.
- (5) In Imbissgeschäften darf nur der angeschlossene Tagesbedarf an Flüssiggasflaschen vorhanden sein. Die an den Imbissständen angeschlossenen gefüllten Behälter müssen gegen Sonnenbestrahlung geschützt sein. Flüssiggasflaschen, die nicht bereits durch ihre Bauart genügend standfest sind, müssen durch geeignete Vorrichtungen gegen Umstürzen gesichert sein. Kohlesäureflaschen sind den Vorschriften entsprechend zu lagern.
- (6) Firmenname und Anschrift, Preise sowie eventuelle Benutzungsverbote bzw. Benutzungsbedingungen sind an deutlich sichtbarer Stelle anzubringen. Das Anbringen sonstiger Schilder oder Plakate insbesondere Reklame ist verboten.
- (7) Das Geschäft darf nur auf der zugewiesenen Fläche errichtet werden, sonstige Flächen sind freizuhalten. Insbesondere in den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

## **§ 10 Verhalten auf der Kirmes**

- (1) Die Schausteller und deren Personal unterliegen mit Abgabe ihrer Bewerbung dieser Satzung. Die Kirmesbesucher unterliegen der Satzung mit Betreten des in der Anlage zu § 2 Abs. 1 Kirmessatzung näher bestimmten Kirmesplatzes. Die allgemein geltenden Vorschriften insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittelhygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
  1. Geldauspielungen vorzunehmen,
  2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
  3. Waren im Umhergehen anzubieten,
  4. potentielle Käufer aufdringlich zum Kauf aufzufordern,
  5. Tiere auf dem Markt mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde,
  6. Kraftfahrzeuge einschließlich Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen oder abzustellen,
  7. Aufführungen darzubieten, die den Anstand verletzen, die Anstoß oder Ekel erregen oder die Sittlichkeit oder religiöse Gefühle verletzen.
- (4) Während der Öffnungszeiten darf der Kirmesplatz nicht befahren werden. Anlieferungen haben außerhalb der Öffnungszeiten zu erfolgen.

## **§ 11** **Reinigung und Sauberhaltung des Kirmesplatzes**

- (1) Jede vermeidbare Beschmutzung des Kirmesplatzes ist verboten.
- (2) Die Geschäftsinhaber sind für die Reinhaltung ihres Geschäftes und der angrenzenden Gänge verantwortlich. Bei beidseitiger Bebauung erstreckt sich die Reinhaltungspflicht nur bis zur Gangmitte.
- (3) Es ist untersagt, Abfälle irgendwelcher Art in die Gänge zu werfen oder von außen in den Kirmesplatz einzubringen.
- (4) Abfälle und Kehrriecht innerhalb des Standplatzes sowie auf den angrenzenden Gängen sind nach Geschäftsschluss zusammenzufegen und in einem Behälter für die Müllabfuhr bereitzustellen.
- (5) Alle brennbaren Materialien (z. B. Kartonagen, Papier und Restmüll) sind nach Schließung der Geschäfte zerkleinert in den dafür vorgesehenen Container zu werfen. Die Transportverpackung ist dem Lieferanten zurückzugeben.
- (6) Den Ausschankbetrieben und den Imbissen mit Ausschank wird auferlegt, Getränke in Mehrwegtrinkgefäßen zu verkaufen. Die Ausgabe von Imbisswaren darf nur in verrottbaren Tellern und Schalen oder Mehrweggeschirr erfolgen. Des Weiteren ist die Benutzung von Plastikbesteck nicht gestattet.
- (7) Öle, Fette, Fischbrühe, Fäkalien usw. dürfen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden. Diese müssen durch geeignete Firmen entsorgt werden. Es ist nicht gestattet, die vorgenannten Stoffe in das Erdreich einzuleiten.

## **§ 12** **Haftung**

- (1) Die Stadt haftet für Schäden auf dem Kirmesplatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Das Betreten oder Benutzen des Kirmesplatzes einschließlich der Einrichtungen und Anlagen erfolgt unbeschadet der der Stadt Erkelenz obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht auf eigene Gefahr.
- (2) Jeder Inhaber eines Standplatzes haftet für sämtliche von ihm und seinen Hilfskräften verursachten Schäden auf dem Kirmesplatz.

### **§ 13 Zuwiderhandlungen**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 4 Abs. 1 den Anordnungen der Aufsichtspersonen nicht unverzüglich und ohne Diskussion Folge leistet.
  2. entgegen § 7 Abs. 1 vor der Platzvergabe und Zahlung des Marktstandgeldes mit dem Aufbau des Geschäftes beginnt,
  3. entgegen § 7 Abs. 3 das Geschäft nicht an allen Kirmestagen während der gesamten Öffnungszeiten geöffnet hat, soweit nicht § 4 Abs. 2 , § 6 Abs. 4 S. 3 oder § 8 entgegensteht,
  4. entgegen § 7 Abs. 4 nicht spätestens um 22.00 Uhr des auf den letzten Kirmestag folgenden Tages den Kirmesplatz vollständig geräumt hat,
  5. entgegen § 8 Abs. 1 das Geschäft an den einzelnen Kirmestagen vor 11.00 Uhr bzw. erst nach 14.00 Uhr geöffnet hat - § 8 Abs. 3 bleibt unberührt,
  6. entgegen § 8 Abs. 2 das Geschäft an den einzelnen Kirmestagen früher als 22.00 Uhr oder später als 24.00 Uhr geschlossen hat - § 8 Abs. 3 bleibt unberührt - ,
  7. entgegen § 9 Abs. 1 das Geschäft vor der abschließenden bauaufsichtlichen Abnahme in Betrieb nimmt,
  8. entgegen § 9 Abs. 3 nach 23.00 Uhr Musik- oder Lautsprecherübertragungen vornimmt,
  9. entgegen § 9 Abs. 5 Flüssiggas- oder Kohlensäureflaschen unvorschriftsmäßig lagert,
  10. entgegen § 9 Abs. 6 die Vorschriften über die Namens- bzw. Firmenanbringung nicht beachtet,
  11. entgegen § 9 Abs. 7 das Geschäft nicht auf der zugewiesenen Fläche errichtet, sonstige Flächen nicht freihält oder Gegenstände in Gängen und Durchfahrten abstellt,
  12. entgegen § 10 Abs. 4 Geldausspielungen vornimmt, Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt, Waren im Umhergehen anbietet, potentielle Käufer aufdringlich zum Kauf auffordert, nicht erlaubte Tiere auf dem Markt mitführt, Kraftfahrzeuge einschließlich Fahrräder, Mopeds



oder ähnliche Fahrzeuge mitführt, Aufführungen darbietet, die den Anstand verletzen, die Anstoß oder Ekel erregen oder die Sittlichkeit oder religiöse Gefühle verletzen,

13. entgegen § 11 Abs. 2 der Reinhaltung des Geschäftes und/oder der angrenzenden Gänge nicht nachkommt,
  14. entgegen § 11 Abs. 3 Abfälle von außen in den Kirmesplatz einbringt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 10,00 DM und höchstens 2.000,00 DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von höchstens 1.000,00 DM geahndet werden. Mit Umstellung der in § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz festgesetzten Beträge auf EURO, werden die vorgenannten Beträge entsprechend angepasst.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Diese Kirmessatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Marktordnung über den Wochenmarktverkehr und die Jahrmärkte (Kirmessen) in der Stadt Erkelenz vom 07. Januar 1974 bezüglich der Jahrmärkte (Kirmessen) außer Kraft.